

Große Kreisstadt Ehingen (Donau)

Allgemeinverfügung

zur Regelung des Betriebs der Außengastronomie im Stadtgebiet Ehingen (Donau) während der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2026 der Männer vom 11. Juni 2026 bis einschließlich 19. Juli 2026

Die Stadt Ehingen (Donau) erlässt auf Grundlage von § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 13 Abs. 1 des Gaststättengesetzes für Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz – LGastG) vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 119), in Verbindung mit §§ 22 Abs. 1, 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), sowie § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG BW) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Gaststättenbetriebe mit Außengastronomie im Stadtgebiet Ehingen (Donau).
 - (2) Sie gilt einheitlich für alle unter Absatz 1 fallenden Betriebe – unabhängig davon, ob eine Fernsehübertragung stattfindet oder nicht.
 - (3) Diese Allgemeinverfügung gilt für den Zeitraum vom **11. Juni 2026 bis einschließlich 19. Juli 2026**.
-

§ 2 – Zulässigkeit der Fernsehübertragung im Außenbereich

- (1) Die Übertragung von Spielen der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2026 der Männer im Außenbereich von Gaststättenbetrieben ist zulässig, sofern der **Anpfiff des jeweiligen Spiels bis einschließlich 22:00 Uhr (MESZ)** erfolgt.
 - (2) Spiele mit Anpfiff nach 22:00 Uhr (MESZ) dürfen im Außenbereich nicht übertragen werden. Eine Übertragung ist in diesen Fällen ausschließlich im Innenbereich bei geschlossenen Fenstern und Türen gestattet.
-

§ 3 – Zeitliche Begrenzung des Außenbetriebs

(1) Die Bewirtung im Außenbereich ist an Tagen, an denen ein Spiel gemäß § 2 Abs. 1 im Außenbereich übertragen wird, bis zum Abpfiff des jeweiligen Spiels (einschließlich etwaiger Verlängerung und Elfmeterschießen) zulässig, **längstens jedoch bis 01:00 Uhr (MESZ)** des Folgetages.

(2) Nach Spielende ist die Bewirtung im Außenbereich unverzüglich einzustellen. Der Außenbereich ist innerhalb von **30 Minuten** nach Spielende zu räumen.

(3) An spielfreien Tagen sowie bei Spielen, die nicht im Außenbereich übertragen werden, verbleibt es bei den regulären Betriebszeiten der Außengastronomie.

§ 4 – Lautstärkebegrenzung

(1) Die Lautstärke der Übertragung sowie des Gesamtbetriebs im Außenbereich ist so zu begrenzen, dass an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung (insbesondere Wohnbebauung) folgende Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

Zeitraum	Maximal zulässiger Beurteilungspegel
Bis 22:00 Uhr (je nach Gebietscharakter)	55–60 dB(A)
Nach 22:00 Uhr	55 dB(A)

(2) Einzelne Geräuschspitzen dürfen nach 22:00 Uhr den Wert von **65 dB(A)** nicht überschreiten.

(3) Die Beschallungsanlage ist so auszurichten, dass die Schallabstrahlung in Richtung der nächsten Wohnbebauung minimiert wird.

(4) Der Einsatz von Subwoofern oder Basslautsprechern im Außenbereich ist nicht gestattet.

§ 5 – Technische Anforderungen

(1) Für die Bildwiedergabe dürfen handelsübliche Fernsehgeräte, Monitore, Leinwände mit Beamer sowie vergleichbare Wiedergabegeräte verwendet werden.

(2) Die Größe der Bildwiedergabefläche ist nicht beschränkt, sofern die Tonwiedergabe die in § 4 festgelegten Immissionswerte einhält.

(3) Die Tonwiedergabe hat über eine dem Außenbereich des jeweiligen Gaststättenbetriebs angemessene Beschallungstechnik zu erfolgen. Der Einsatz von Konzertbeschallungsanlagen, Bühnen- oder Veranstaltungstechnik mit professionellen Lautsprechertürmen (Line-Arrays, PA-Systeme o. ä.) ist nicht gestattet.

(4) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Tonwiedergabe ausschließlich auf den eigenen Außengastronomiebereich ausgerichtet ist und die in § 4 genannten Immissionswerte an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung nicht überschritten werden.

(5) Es wird empfohlen, einen Schallpegelbegrenzer (Limiter) einzusetzen, um die Einhaltung der Lautstärkevorgaben nach § 4 sicherzustellen.

§ 6 – Verantwortlichkeit und Verhalten der Gäste

(1) Der Betreiber hat während der gesamten Übertragungszeit eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen, die bei Beschwerden oder Überschreitungen der Lautstärke unverzüglich eingreifen kann.

(2) Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass übermäßig lärmendes Verhalten der Gäste im Außenbereich unterbunden wird. Insbesondere ist die Benutzung von Fanfaren, Trompeten, Megafonen oder ähnlichen Geräuschquellen im Außenbereich nicht gestattet.

(3) Der Betreiber hat darauf hinzuwirken, dass die Gäste nach Spielende den Außenbereich zügig und ruhig verlassen und der An- und Abfahrtsverkehr die Nachbarschaft nicht unzumutbar belästigt.

§ 7 – Sonn- und Feiertage

(1) An Sonn- und Feiertagen ist die Übertragung im Außenbereich frühestens ab **15:00 Uhr** zulässig.

(2) Während der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen (7–9 Uhr, 13–15 Uhr, 20–22 Uhr) ist die Lautstärke besonders zu begrenzen. Die unter § 4 Abs. 1 genannten Werte für Ruhezeiten sind einzuhalten.

§ 8 – Einzelfallprüfung und Vorbehalte

(1) Die Stadt Ehingen behält sich vor, auf Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse im Einzelfall weitergehende Beschränkungen anzuordnen oder die Übertragung im Außenbereich zu untersagen, wenn eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft zu erwarten ist, die auch durch die Auflagen dieser Allgemeinverfügung nicht auf ein zumutbares Maß reduziert werden kann. Bei der Einzelfallprüfung werden insbesondere berücksichtigt:

- Adäquanz und Akzeptanz der Übertragung
- Publikumsinteresse und Bedeutung des Spiels für den Turnierverlauf
- Abstände zur nächsten Wohnbebauung und zu schutzbedürftigen Einrichtungen

- Sensibilität des Umfeldes (Gebietscharakter)
- Technische und organisatorische Maßnahmen zur Lärminderung einschließlich der Nutzung natürlicher oder künstlicher Hindernisse für die Geräuschminderung
- Kumulationseffekte mit benachbarten Betrieben
- Umfang, Anzahl und Aufeinanderfolge der Übertragungen

(2) Bei wiederholten, berechtigten Beschwerden aus der Nachbarschaft oder bei festgestellten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung kann die Übertragung im Außenbereich mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

§ 9 – Verhältnis zu sonstigen Regelungen

(1) Die regulären Betriebszeiten der Außengastronomie bleiben im Übrigen unberührt, soweit diese Allgemeinverfügung keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) Die Verlängerung der Betriebszeit des Außenbereichs über 22:00 Uhr hinaus nach § 3 Abs. 1 steht allen von dieser Allgemeinverfügung erfassten Gaststättenbetrieben gleichermaßen zu.

(3) Soweit ein Gaststättenbetrieb über die Regelungen dieser Allgemeinverfügung hinaus eine öffentliche Fernsehdarbietung im Freien im Sinne der WM2026LärmSchV durchführen möchte – insbesondere unter Einsatz von Konzertbeschallungstechnik, Bühnentechnik oder in einer Weise, die den Veranstaltungscharakter eines Public Viewings begründet – bedarf dies einer gesonderten Genehmigung nach den Vorschriften der WM2026LärmSchV.

§ 10 – Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 LGastG BW bzw. § 62 BImSchG geahndet werden.

§ 11 – Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Allgemeinverfügung tritt am **11. Juni 2026** in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des **19. Juli 2026** außer Kraft.

(3) Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG BW).

§ 12 – Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da die Regelungen dem Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Lärmbelastigungen dienen und nur für einen begrenzten Zeitraum gelten. Ein Abwarten etwaiger Rechtsbehelfsverfahren würde den Schutzzweck vereiteln.

Ehingen (Donau), den 21.05.2026

gez.

Alexander Baumann

Oberbürgermeister

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 LVwVfG BW nur mit ihrem verfügenden Teil (Tenor) öffentlich im Internet auf der Homepage der Stadt Ehingen (Donau) www.ehingen.de bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung und deren vollständige Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses bei der Ortspolizeibehörde der Stadt Ehingen (Donau), Marktplatz 1, 89584 Ehingen (Donau), 2. OG, Raum 204, eingesehen werden.

Tag der Veröffentlichung: 22.05.2026